

# **Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Neuendettelsau (BGS-WAS)**

**vom 01.12.2020**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende Satzung zur Änderung ihrer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 19.06.2012 (Amtsblatt 13/2012 vom 20.06.2012), sowie der ersten Änderungssatzung vom 15.06.2016 (Amtsblatt. 13/2016 vom 22.06.2016).

## **Art. 1 (Änderung von § 10 – Verbrauchsgebühr)**

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wasser berechnet. Die Gebühr beträgt 2,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **Art 2 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Neuendettelsau, den 01.12.2020  
Gemeinde Neuendettelsau



**Christoph Schmoll**  
**1. Bürgermeister**